



STELLUNGNAHME zum Antrag der CDU-OR-Fraktion vom: 01.03.2018		Vorlage Nr.:		
		Verantwortlich:	Dez. 2 / AfSta	
Schöffenwahl				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	11.04.2018	10	x	

Kurzfassung

Eine Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Wahl der Schöffinnen und Schöffen wäre lediglich über eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes möglich. Eine solche Änderung kann nur vom Deutschen Bundestag beschlossen werden und liegt damit außerhalb der Entscheidungskompetenz der Stadt Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
Kontenart:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein		ja	abgestimmt mit

Antrag auf Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Schöffenvwahl 2018

Im Jahr 2018 endet die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen der Geschäftsjahre 2014 bis 2018. Das Amt für Stadtentwicklung/Wahlamt erstellt jeweils eine Vorschlagsliste für die Schöffenwahlausschüsse am Amtsgericht Karlsruhe und am Amtsgericht Karlsruhe-Durlach unter Beachtung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (VwV Schöffen). Weitere gesetzliche Grundlage für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Darin werden in § 33 GVG die für das Schöffenamts ungeeigneten Personen definiert. In § 33 Nr. 2 GVG heißt es, dass ins Schöffenamts nicht berufen werden soll, wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würde.

Eine Heraufsetzung dieser Altersgrenze auf das 75. Lebensjahr wäre nur durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erwirken. Dies kann nur vom Deutschen Bundestag beschlossen werden und liegt somit außerhalb der Entscheidungskompetenz der Stadt Karlsruhe.

Beschluss:

Antrag an den Ortschaftsrats

Der Ortschaftsrats nimmt die Stellungnahme des Amts für Stadtentwicklung/Wahlamt zum Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der Schöffenwahl zur Kenntnis.

Sachbearbeitung: Alexander Schwientek, R 1242